

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Altenkirchen

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) des Landkreises Altenkirchen zur Festlegung der Sperrzone I zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Altenkirchen zur Festlegung der Sperrzone I zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 22.05.2026 wird wie folgt geändert:

II. Anordnung von Maßnahmen in der Sperrzone

In der Sperrzone I gelten folgende Anforderungen:

1. Wildschweine / Jagdausübung betreffende Maßnahmen

a) Die Ausübung der Jagd in der Sperrzone I wird aufgrund amtstierärztlich-sachverständiger Einschätzung wie folgt geregelt:

aa) Für die Durchführung von Bewegungsjagden (z. B. Treib- und Drückjagden) und Erntejagden wird Folgendes angeordnet:

(1) Drückjagden sind der zuständigen Behörde bis 7 Tage vorher, Erntejagden bis spätestens 24 Stunden vor Jagdbeginn anzuzeigen.

(2) In der Nähe von Zäunungen, insbesondere ASP-Schutzzäunen gilt:

(i) Der Zaun ist mit für das Wild deutlich sichtbarem Material (z. B. weiß-blauem Trassierband) zu kennzeichnen.

(ii) Die Drückrichtung des Wildes erfolgt vom Zaun weg.

(iii) Nach Ende der Jagd ist der Zaun auf Unversehrtheit und evtl. verfangenes Wild zu kontrollieren.

bb) Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu unterbinden.

III. Inkrafttreten

Die Änderungsverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt so lange, bis sie wieder aufgehoben wird.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2026 bleiben im Übrigen unabhängig von dieser Änderungsverfügung wirksam und unberührt.

Ziffern II., 1., Buchstabe a) der Verfügung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Die unter Ziffer II., 1., a) angeordneten Maßnahmen dienen der Ermöglichung von Bewegungs- und Erntejagden. Die angeordnete Anzeigepflicht stellt ein milderes Mittel im Vergleich zu einem grundsätzlichen Verbot von Bewegungs- und Erntejagden dar.

Es hat sich im Rahmen des dynamischen Seuchengeschehens gezeigt, dass diese Jagden bei der Reduktion von Schwarzwildbeständen einen erheblichen Beitrag leisten können, es konnten im Verhältnis zur ursprünglichen Allgemeinverfügung daher neue Erkenntnisse gewonnen werden.

Die Anzeigepflicht ermöglicht es der zuständigen Behörde, sofern sich die Seuchenlage verändert, einzelfallbezogene Maßnahmen zu treffen. Insoweit soll durch die getroffenen Anordnungen die Einschränkungen in der Jagdausübung so gering wie möglich gehalten werden, ohne ein Einschreiten der zuständigen Behörde zu verhindern.

In Bezug auf die Anordnungen unter Ziffer II., 1., a), ii) stellen diese das mildeste Mittel dar, um bei der Durchführung einer Bewegungs- oder Erntejagd das Risiko zu minimieren, dass sich wildlebende Tiere aufgrund der Beunruhigung im Zaun verfangen können. Die im Anschluss an die Jagden zu erfolgenden Kontrollen sollen sicherstellen, dass im Verlauf der Bewegungs- oder Erntejagden keine Schäden an Zaunanlagen entstanden sind, welche bis zur nächsten regelmäßigen Zaunkontrolle nicht festgestellt werden würden. Darüber hinaus stellt die Kontrolle sicher, dass verfangenes Wild frühzeitig festgestellt werden kann.

Um eine Verbreitung dieser Tierseuche zu vermeiden, sollte daher der Kontakt von Hunden, die im Rahmen der Jagd eingesetzt werden, mit Schwarzwild vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verpflichtung gemäß Ziffer II., 1., h) der Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2026 hingewiesen. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Jagen ist weiterhin möglich, lediglich sind im Rahmen von bestimmten Formen der Jagd ergänzende Anordnungen zu beachten. Dies ist

wie dargestellt erforderlich und stellt wiederum nur einen begrenzten Eingriff in die Rechte der Jagdausübungsberechtigten dar.

Ziffer III. der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz (OZG) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Altenkirchen, den 15.10.2026

in Vertretung für den Landrat
Der Geschäftsbereichsleiter des
Geschäftsbereichs V (Soziales, Veterinärwesen,
Landwirtschaft) des Landkreises Altenkirchen